



Beschluss

Az. BK6-18-024

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Artikel 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 13.09.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 15.07.2018 für die Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa wird genehmigt.

2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die Bestimmung von LFR-Blöcken (Leistungs-Frequenz-Regelungs-Blöcken) für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 VO (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Weiteren nur „SO-VO“).

I. Einordnung des Vorschlags zur Bestimmung von LFR-Blöcken

Die am 14. September 2017 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der Übertragungsnetzbetreiber, unter Einbeziehung von Verteilernetzen und signifikanten Netznutzern, vor. Durch diesen Rechtsrahmen für den Netzbetrieb des Übertragungsnetzes soll der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB

sowie die Nutzung der relevanten Merkmale der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind.

Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen. Eines der wichtigsten Verfahren zur Gewährleistung einer zuverlässigen und hochwertigen Betriebssicherheit ist dabei die Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR). Die Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnet ein Regelverfahren, womit ÜNB die geplanten Stromflüsse zwischen ihren Regelzonen im Normalbetrieb und insbesondere im Störfall einhalten. Hierbei strebt jeder ÜNB an, durch Einsatz dafür vorgehaltener sog. Regelleistung sowohl die Austauschleistung gegenüber den Nachbar-Regelzonen im vereinbarten Rahmen als auch die Netzfrequenz in der Nähe des Sollwertes zu halten.

Zu diesem Zweck legt die SO-VO Anforderungen an die Bestimmung der LFR-Blöcke für das jeweilige Synchrongebiet fest. Ein Synchrongebiet zeichnet sich dadurch aus, dass innerhalb seiner Grenzen Spannung und Stromstärke mit der gleichen Netzfrequenz schwingen (im Synchrongebiet Kontinentaleuropa 50 Hz) und zugleich eine einheitliche Phasenlage aufweisen, so dass die an das Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen unmittelbar elektrisch mit einem Stromnetz verbunden werden können. Die SO-VO definiert einen LFR-Block als Teil eines Synchrongebietes oder als ein vollständiges Synchrongebiet, der bzw. das physisch durch Messpunkte an den Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird. Ein LFR-Block besteht nach der SO-VO aus einer oder mehreren LFR-Zonen. Eine LFR-Zone umfasst ihrerseits wiederum ein oder mehrere Monitoring-Gebiete. Ein Monitoring-Gebiet wird von der SO-VO bezeichnet als ein Teil des Synchrongebiets oder ein vollständiges Synchrongebiet, das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird. Die betroffenen Mitgliedstaaten der europäischen Union und deren entsprechende ÜNB sind im Synchrongebiet Kontinentaleuropa neben Deutschland die der Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark (West), Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Die verfahrensgegenständliche Bestimmung der LFR-Blöcke bildet die Grundlage für weitere Vorgaben der SO-VO an die ÜNB. Z. B. haben die ÜNB eines Monitoring-Gebietes die Aufgabe, fortlaufend und aktuell den Wirkleistungsaustausch mit anderen Monitoring-Gebieten in Echtzeit zu berechnen und zu messen. Innerhalb einer LFR-Zone sollen gemeinsame Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen angewandt werden. Der LFR-Block als Ganzes ist verantwortlich für die Dimensionierung der Frequenzwiederherstellungsreserven und

der Ersatzreserven im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SO-VO.

II. Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. g i. V. m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO eines gemeinsamen Vorschlages aller ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa zur Bestimmung der LFR-Blöcke.

Die Antragstellerinnen sind die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 141 Absatz 2 SO-VO gemeinsam mit allen anderen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa einen Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke zu erarbeiten und allen zuständigen europäischen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Am 12.01.2018 reichten die Antragstellerinnen den von allen regelzonenverantwortlichen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa erarbeiteten Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke ist gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. g und Art. 6 Abs. 7 S. 3 i. V. m. Art. 141 Abs. 2 SO-VO von allen Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Der Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke wurde am 07.02.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen bis zum 21.02.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zu dem Vorschlag erhalten.

Vor der Antragstellung war der Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke Kontinentaleuropas Gegenstand einer gemäß Art. 11 Abs. 1 SO-VO durchgeführten europaweiten öffentlichen Online-Konsultation im Zeitraum zwischen 29.11.2017 und 29.12.2017. Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der europäischen Konsultation durch die Antragstellerinnen eingegangen. Dies wurde der Beschlusskammer mit der Antragstellung dargelegt.

Bei einem Treffen der betroffenen Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa wurde am 27.04.2018 beschlossen, dass die ÜNB gemäß Art. 7 Abs. 1 SO-VO zur Änderung des eingereichten Vorschlags für die Bestimmung der LFR-Blocks aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 14.05.2018 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von allen Regulierern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die letzte nationale

Regulierungsbehörde stellte das Änderungsverlangen mit Datum vom 16.05.2018 den Antragstellerinnen zu. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 7 Abs. 1 SO-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke vorzulegen. Dabei wurde den Antragstellerinnen mit dem Änderungsverlangen aufgegeben, bei der Bestimmung der LFR-Blöcke den Anwendungsbereich der SO-VO gem. Art. 2 zu berücksichtigen und damit den Antrag nur auf Parteien der Europäischen Union (EU) zu beschränken. In ihrem ursprünglichen Antrag bezogen die Antragstellerinnen alle zu dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa gehörenden Staaten mit ein (beispielsweise auch Albanien, Bosnien und Herzegovina und Montenegro). Daneben wurden die Antragstellerinnen aufgefordert, die Qualität und Konsistenz des Vorschlages unter Berücksichtigung der Ziele der SO-VO zu verbessern und den Zeitplan für die Umsetzung zu verkürzen, sowie die einzelnen Messpunkte an den Gebiets- bzw. Blockgrenzen zu Zwecken der Leistungs-Frequenz-Regelung nicht im Antrag selbst aufzuzählen, sondern in einer nicht der Genehmigung unterfallenden Anlage tabellarisch fest zu halten.

Am 16.07.2018 reichten die Antragstellerinnen den abgeänderten Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 ein. Mit Datum vom 09.08.2018¹ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde den abgeänderten Antrag erhalten.

Der abgeänderte Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist für Stellungnahmen bis zum 08.08.2018 eingeräumt. Es sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Vertreter der Regulierungsbehörden der betroffenen europäischen Mitgliedstaaten haben am 24.08.2018 bekundet, den abgeänderten Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa genehmigen zu wollen.

III. Inhalte des Vorschlags für die Bestimmung der LFR-Blöcke

Mit dem Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke in der Version vom 16.07.2018 beantragen die Antragstellerinnen für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa die Festlegung der LFR-Blöcke, der LFR-Zonen und der Monitoring-Gebiete. Die beantragten LFR-Blöcke und LFR-Zonen entsprechen dabei der heutigen Regelblock- und Regelzonenstruktur im Synchrongebiet Kontinentaleuropa. Vorgenannte Größen werden in Art. 3 des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke mit dem betroffenen Land, dem verantwortlichen ÜNB, sowie dem zuständigen

¹ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 6 Abs. 7 S. 3 SO-VO.

ÜNB für das Monitoring-Gebiet, den LFR-Zonen und den LFR-Blöcken in dem dieser Genehmigung angehängten Antrag in Tabellenform dargestellt.

Die Antragstellerinnen verpflichten sich in dem Vorschlag zudem, mit Drittländern, deren LFR-Zonen von der Festlegung der LFR-Blöcke betroffen sind, gesonderte Vereinbarungen im Sinne der SO-VO zu schließen. Damit sollen auch für diese Drittländer und ÜNB außerhalb des Anwendungsbereichs der SO-VO (territorialer Anwendungsbereich der SO-VO nur auf EU-Mitgliedstaaten), die Verpflichtungen aus der SO-VO erstreckt werden und das Ziel einer Harmonisierung der technischen Standards und eines einheitlichen Levels an Systemsicherheit realisiert werden.

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass die Festlegung der LFR-Blöcke innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden von den Antragstellerinnen umgesetzt wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die Bestimmung der LFR-Blöcke für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Art. 141 sowie den Artikeln 2-7, 11 und 139 ff. SO-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der SO-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („Stromhandels-VO“), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke mit Eingang am 16.07.2018, sowie den ursprünglichen Antrag mit Eingang am 12.01.2018, bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht.

Der ursprüngliche Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Artikel 11 SO-VO ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 SO-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Da nachweislich keine Stellungnahmen eingegangen sind, entfallen im vorliegenden Fall auch die Auswertung der Konsultationsbeiträge und deren Vorlage im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 141 Abs. 2 SO-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

Der Vorschlag für die Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa erfüllt die Voraussetzungen des Art. 141 Abs. 2 SO-VO, wonach erforderlich ist, dass der Antrag für das Synchrongebiet einzelne LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete bestimmt. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Anforderungen mit ihrem Vorschlag, indem sie in Art. 3 in tabellarischer Form die entsprechenden und von Art. 141 Abs. 2 SO-VO geforderten Bestimmungen zur Genehmigung vorlegen. Die dieser Genehmigung angehängte Tabelle auf Seite 5 des Vorschlags der Antragstellerinnen weist dabei jedes Monitoring-Gebiet genau einer LFR-Zone und jede LFR-Zone genau einem LFR-Block zu. Darin werden zudem, unter Beachtung der Leistungs-Frequenz-Regelungsstruktur des Synchrongebiets Kontinentaleuropa, die für die einzelnen Teilgebiete verantwortlichen ÜNB benannt. Damit werden die Anforderungen des Art. 141 Abs. 2 lit. a)- d) SO-VO erfüllt.

Zudem wird in Satz 2 des Art. 3 des Antrages klargestellt, dass es in LFR-Blöcken, die die LFR-Zonen von Drittländern (Nicht-EU-Ländern) umfassen, zur Anwendbarkeit der Regelungen und Verpflichtungen dieses Vorschlages und der Regelungen der SO-VO im Allgemeinen einer zwischen dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa und dem Drittstaat im Anschluss an die Genehmigung des vorliegenden Vorschlags zu schließenden gesonderten Vereinbarung bedarf, vgl. Art. 1 Nr. 2 des Antrages. Der Vorschlag enthält nur Regelungen, die unmittelbar nur EU-Mitgliedstaaten und ihre ÜNB betreffen und ihnen gegenüber gelten. Damit haben die Antragstellerinnen die Forderungen der Regulierungsbehörden aus dem Änderungsverlangen

vom 14.05.2018 zum Anwendungsbereich der SO-VO hinreichend in dem zur Genehmigung stehenden geänderten Vorschlag berücksichtigt. Nach Art. 2 der SO-VO ist der Anwendungsbereich der VO auf die Mitgliedstaaten und ÜNB der EU beschränkt. Zur Einbeziehung von Drittländern in den Regelungsbereich und die Vorgaben der SO-VO, die zwar Teil des Synchrongebiets Kontinentaleuropa, aber keine Mitglieder der EU sind, bedarf es gesonderter Vereinbarungen der betreffenden ÜNB mit den ÜNB des oder der Drittländer. Die ÜNB haben gemäß Art. 13 SO-VO sich innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der SO-VO zu bemühen, mit den ÜNB von an ihren Netzen angrenzenden Drittländern Vereinbarungen zu schließen, die eine Zusammenarbeit auf Grundlage der SO-VO und der nach ihr zu entwickelnden Methoden und Vorschläge ermöglichen. Damit soll die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs erzielt werden. Regelungen in den Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die ÜNB der Drittländer auch die Verpflichtungen aus der SO-VO erfüllen und die enthaltenen technischen Standards harmonisiert werden, vgl. auch Erwägungsgrund 15 der SO-VO. Dies kommt im Vorschlag der ÜNB in Art. 1 Abs. 2 zum Ausdruck. Die Vorgaben der SO-VO sind damit erfüllt.

Der Vorschlag für die Bestimmung der LFR-Blöcke für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa enthält in Art. 4 Abs. 2 auch einen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 6 SO-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen. Die Antragstellerinnen verpflichten sich darin, die Bestimmungen aus diesem Vorschlag nach der Genehmigung innerhalb eines Monats umzusetzen und anzuwenden. Der Forderung der Regulierungsbehörden nach einem verkürzten Implementierungszeitrahmen wurde damit Rechnung getragen. Ebenso verpflichten sich die Antragstellerinnen im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 SO-VO zur unverzüglichen Veröffentlichung des vorliegenden Vorschlags nach erfolgter Genehmigung.

Abschließend haben die Antragstellerinnen auch die Forderung aus dem Änderungsverlangen berücksichtigt, eine Auflistung der einzelnen Messpunkte an den einzelnen Gebiets- und Blockgrenzen zur Leistung-Frequenz-Regelung nicht im Antrag vorzunehmen. Der Forderung der Regulierungsbehörden folgend, wurde diese Auflistung im geänderten Antrag nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt, sondern in eine nicht der Genehmigung unterfallende Anlage des Erläuterungsdokuments verschoben. Damit wurden alle Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden erfüllt.

Insgesamt trägt der Vorschlag der Antragstellerinnen zur Festlegung einheitlicher Leistungs-Frequenzregelungsverfahren und Regelungsstrukturen im Synchrongebiet Kontinentaleuropa bei und erfüllt damit die Zwecke des Art. 4 Abs. 1 SO-VO. Der Vorschlag steht auch im Übrigen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der SO-VO. Der Beschlusskammer sind mangels gegenteiliger Stellungnahmen und mangels eigener Erkenntnisse keine Gründe ersichtlich, die

einer Genehmigung des Vorschlags entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, da die beantragten LFR-Blöcke und LFR-Zonen der heutigen, seit vielen Jahrzehnten bewährten Regelblock- und Regelzonenstruktur im Synchrongebiet Kontinentaleuropa entsprechen. Diese Regelblock- und Regelzonenstruktur hat in der Vergangenheit ihre Robustheit und Widerstandsfähigkeit auch im Fall von Großstörungen mehrfach unter Beweis gestellt. Es liegen der Beschlusskammer keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, welche die Leistungsfähigkeit der heutigen Regelblock- und Regelzonenstruktur in Frage stellen könnten.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die SO-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Vorschlag aller ÜNB für die Bestimmung von LFR-Blöcken für
das Synchrongebiet Kontinentaleuropa im Einklang mit
Artikel 141 (2) der Verordnung (EU) 2017/1485 der
Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer
Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb**

Datum 15.07.2018

Inhalt

Präambel.....	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	4
Artikel 2 Begriffsbestimmung und Auslegung.....	4
Artikel 3 Synchrongebiet Kontinentaleuropa, LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete	5
Artikel 4 Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke	5
Artikel 5 Sprache.....	6

ALLE KONTINENTALEUROPÄISCHEN ÜNB GEMEINSAM UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES FOLGENDEN,

Präambel

- (1) Dieses Dokument stellt einen gemeinsamen, von allen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebiets Kontinentaleuropa (hier im Folgenden „ÜNB“ genannt) ausgearbeiteten Vorschlag hinsichtlich der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Bestimmung von LFR-Blöcken (hier im Folgenden als „Bestimmung von LFR-Blöcken“ bezeichnet) im Einklang mit Artikel 141 (2) der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (hier im Folgenden als „SO GL“ [System Operation Guideline] bezeichnet).
- (2) Der Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der SO GL, die Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (Network Code on Electricity Emergency and Restoration, NC ER) sowie die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (hier im Folgenden als „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ bezeichnet). Das Ziel der SO GL ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und effizienten Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen. Zu diesem Zweck legt sie die Anforderungen zur Bestimmung der LFR-Blöcke für das jeweilige Synchrongebiet fest, welche folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - a. Ein Monitoring-Gebiet entspricht nur einer LFR-Zone oder ist Teil nur einer LFR-Zone.
 - b. Eine LFR-Zone entspricht nur einem LFR-Block oder ist Teil nur eines LFR-Blocks.
 - c. Ein LFR-Block entspricht nur einem Synchrongebiet oder ist Teil nur eines Synchrongebiets und
 - d. jedes Netzbetriebsmittel ist Teil nur eines Monitoring-Gebiet, nur einer LFR-Zone und nur eines LFR-Blocks.
- (3) Der Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke berücksichtigt die Leistungs-Frequenz-Regelungsstruktur des jeweiligen Synchrongebiets im Einklang mit Artikel 139 der SO GL. Die Anwendung von Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren basiert auf den Betriebsgebieten, wobei jeder Bereich seine individuellen Aufgaben hinsichtlich der LFR-Struktur hat. Die übergeordnete Struktur ist das Synchrongebiet, in dem die Frequenz für das gesamte Gebiet dieselbe ist. Das Synchrongebiet KE (Kontinentaleuropa) besteht aus mehreren LFR-Blöcken, wobei jeder LFR-Block aus einer oder mehreren LFR-Zonen besteht. Eine LFR-Zone wiederum besteht aus einem oder mehreren Monitoring-Gebieten.
- (4) Der Gegenstand des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke ist die Festlegung von LFR-Blöcken, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiet für Kontinentaleuropa unter Beachtung der in Artikel 141 (2) der SO GL festgelegten Anforderungen.
- (5) Gemäß Artikel 6 (6) der SO GL müssen die erwarteten Auswirkungen des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke auf die Ziele der SO GL beschrieben werden. Dies ist unten dargestellt. Der geplante Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke trägt im Allgemeinen zur

Festlegung gemeinsamer Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen, die nach Artikel 4 (1) (a)(c) der SO GL erforderlich sind, bei.

- (6) Der Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke legt die LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete in Kontinentaleuropa zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der LFR und der Effizienz des Regelleistungs-Dimensionierungsverfahrens fest, während es im Einklang mit vorhandenen Marktgebieten ist. Unter diesem Aspekt wird die im Anschluss präsentierte Struktur zur Systemsicherheit sowie zur Vereinheitlichung von Kontrollverfahren und Kontrollstrukturen beitragen, und daher zur Erreichung der nach Artikel 4 SO GL geforderten Ziele.
- (7) Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass der Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke zu den allgemeinen Zielen der SO GL beiträgt, von denen alle Marktteilnehmer und Strom-Endverbraucher profitieren sollen.

REICHEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ZUR BESTIMMUNG DER LFR-BLÖCKE BEI ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN EIN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die Bestimmung der LFR-Blöcke, wie in diesem Vorschlag spezifiziert, ist als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB Kontinentaleuropas im Einklang mit Artikel 141 (2) der SO-GL-Verordnung zu betrachten.
2. Bei LFR-Blöcken, die die LFR-Zonen von Drittländern umfassen, ist die Erfüllung der in der SO GL festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf diese LFR-Blöcke Gegenstand des Inhalts einer von allen ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa abzuschließenden Vereinbarung mit den ÜNB des Drittlands im Einklang mit Artikel 13 der SO GL.

Artikel 2

Begriffsbestimmung und Auslegung

1. Für die Zwecke des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der in Artikel 3 der SO GL, Artikel 2 der Verordnung (EG) 714/2009 und Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Definitionen.
2. In diesem Vorschlag zu LFR-Blöcken, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:
 - a) schließt die Singularform die Pluralform ein und umgekehrt;
 - b) dienen Inhaltsverzeichnis und Überschriften nur der Zweckmäßigkeit und haben keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung dieses Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke;
 - c) umfasst jeder Verweis auf Gesetzgebung, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Urkunden, Kodizes bzw. jede andere gesetzliche Verfügung alle Modifizierungen, Erweiterungen oder Neufassungen der zum auf den hier bezuggenommenen Zeitpunkt geltenden Fassung.

Artikel 3

Synchrongebiet Kontinentaleuropa, LFR-Blöcke, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiete

Das Synchrongebiet Kontinentaleuropa besteht aus den in Tabelle 1 festgelegten LFR-Blöcken, LFR-Zonen und Monitoring-Gebiet. LFR-Blöcke, die die LFR-Zonen von ÜNB von Drittländern umfassen, sind Gegenstand einer erneuten Bestimmung nach dem Inkrafttreten der in Artikel 1.2 oben genannten Vereinbarung.

Land	ÜNB (vollständige Unternehmensbezeichnung)	ÜNB (Kurzbezeichnung)	Monitoring-Gebiet	LFR-ZONE	LFR-Block
Österreich	Austrian Power Grid AG	APG	APG	APG	APG
	Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH	VUEN			
Belgien	Elia System Operator SA	Elia	ELIA	ELIA	ELIA
Bulgarien	Electroenergien Sistemen Operator EAD	ESO	ESO	ESO	ESO
Tschechische Republik	ČEPS a.s.	ČEPS	CEPS	CEPS	CEPS
Deutschland	TransnetBW GmbH	TransnetBW	TNG	TNG	TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS
	TenneT TSO GmbH	TenneT GER	TTG	TTG+EN	TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS
	Amprion GmbH	Amprion	AMP	AMP+CREOS	TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS
	50Hertz Transmission GmbH	50Hertz	50HZT	50HZT	TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS
Dänemark West	Energinet	Energinet	EN	TTG+EN	TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS
Spanien	Red Eléctrica de España: S.A.	REE	REE	REE	REE
Frankreich	Réseau de Transport d'Electricité	RTE	RTE	RTE	RTE
Griechenland	Independent Power Transmission Operator S.A.	IPTO	IPTO	IPTO	IPTO
Kroatien	HOPS d.o.o.	HOPS	HOPS	HOPS	SHB*
Ungarn	MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerezési Zártkörűen Működő Részvénytársaság	MAVIR ZRt.	MAVIR	MAVIR	MAVIR
Italien	Terna - Rete Elettrica Nazionale SpA	Terna	TERNA	TERNA	TERNA
Luxemburg	CREOS Luxemburg	CREOS	CREOS	AMP+CREOS	TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS
Niederlande	TenneT TSO B.V.	TenneT NL	TTB	TTB	TTB
Polen	PSE S.A.	PSE S.A.	PSE	PSE	PSE
Portugal	Rede Eléctrica Nacional, S.A.	REN	REN	REN	REN
Rumänien	C.N. Transelectrica S.A.	Transelectrica	TEL	TEL	TEL
Slowenien	ELES, d.o.o.	ELES	ELES	ELES	SHB*
Slowakei	Slovenska elektrizacna prenosova sustava, a.s.	SEPS	SEPS	SEPS	SEPS

* SHB: LFR-Block: Slowenien, Kroatien und Bosien/Herzegowina

Tabelle 1: Liste der Monitoring-Gebiete, LFR-Zonen und LFR-Blöcke.

Artikel 4

Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke

1. Die ÜNB veröffentlichen unverzüglich den Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke, nachdem alle NRAs den Vorschlag befürwortet haben oder ein Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden im Einklang mit Artikel 8 (1) der SO GL getroffen wurde.
2. Die ÜNB setzen den Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke im Einklang mit Artikel 6 (3) SO GL innerhalb eines Monats nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörden um oder entsprechend eines Beschlusses der Agentur im Einklang mit Artikel 6 (8) SO GL.

Artikel 5 Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke ist Englisch. Wenn die ÜNB die Notwendigkeit sehen, diesen Vorschlag zur Bestimmung der LFR-Blöcke in ihre jeweilige(n) Landessprache(n) zu übersetzen, müssen die jeweiligen ÜNB in dem Fall, dass Widersprüche zwischen der durch die ÜNB im Einklang mit Artikel 8 der SO GL veröffentlichten englischen Version und einer anderssprachigen Version auftreten, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung zur Vermeidung von Zweifeln, den entsprechenden nationalen Regulierungsbehörden eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags zur Bestimmung der LFR-Blöcke zur Verfügung stellen.